

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ellendorf“
vom 21.09.2021**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt am 01.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Sanierungssatzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes Ellendorf wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ellendorf“** entspricht dem Ratsbeschluss vom 01.09.2021 und alle Verfahrensvorschriften sind bei dessen Zustandekommen beachtet worden.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Diese Satzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Entsprechend wird sie hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

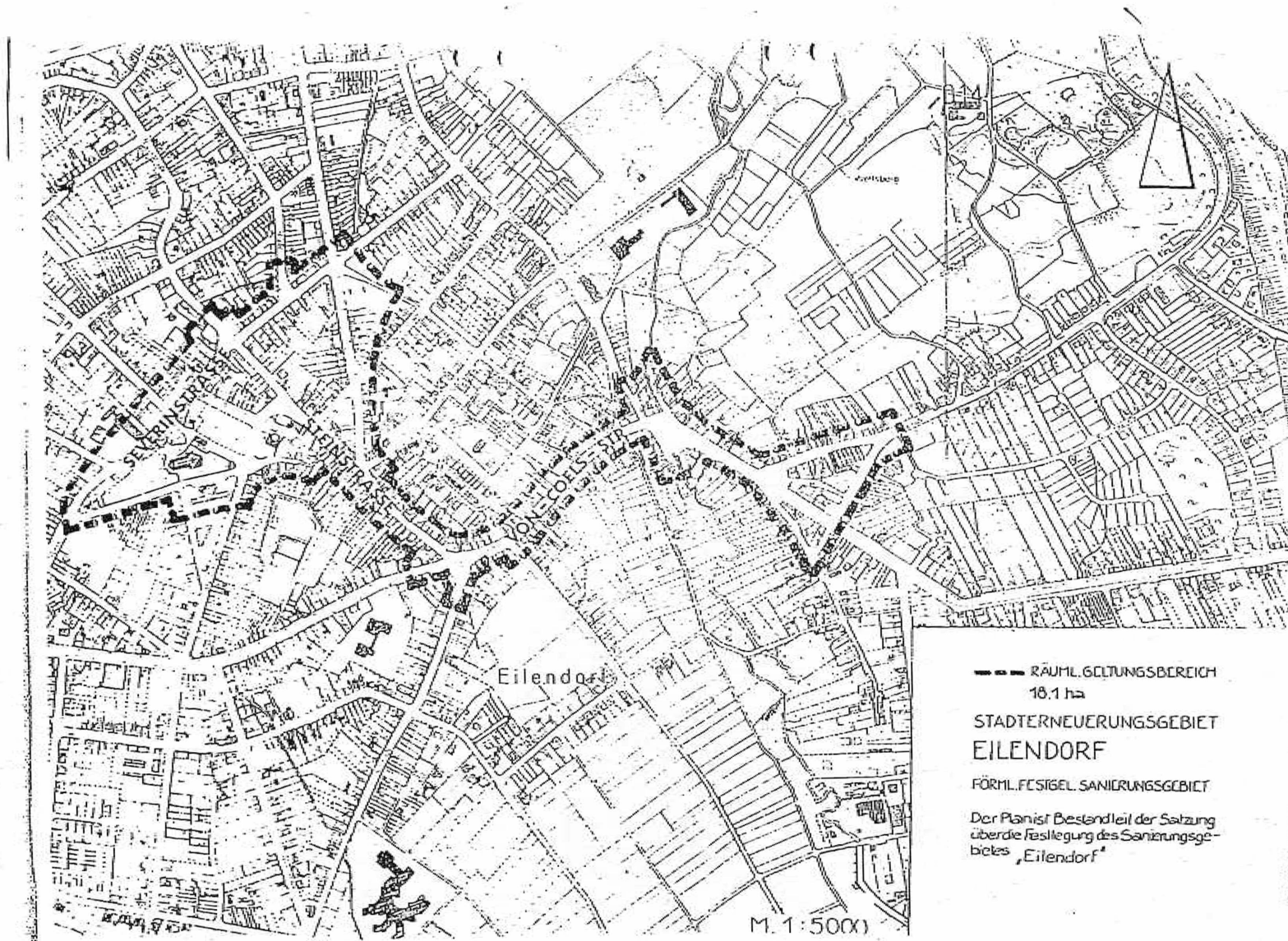
Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 21.09.21 18:05 (mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin



--- RÄUML. GELTUNGSBEREICH
18,1 ha

STADTERNEUERUNGSGEBIET
EILENDORF

FÖRML. FESTIGEL. SANIERUNGSGEBIET

Der Plan ist Bestandteil der Satzung
über die Festlegung des Sanierungsge-
bietes „Eilendorf“

M. 1:500